

h. 90, 10.

H. 211

(X-199 7454)

Yc
5215

Der

Stadt **L**eipzig

Bewerordnung.

Vernewert/Anno,

1585.



Jetzt und widerumb durchsehen/ vnd gedruckt zu Leipzig/ bey Johan: Beyer.

M. D. LXXXV.



1388.1

3

Handwritten text, possibly a title or heading, mostly illegible due to fading.

2 8 2 1

Handwritten text, possibly a date or reference number, mostly illegible.

1 8 3 0 2



Vr Bürgermeister
vnd Rath der Stadt Leip-
zig / thun allen vnsern Bürgern/
Einlegern / vnd die sich bey vns/
in oder vor der Stadt enthalten / kundt vnd zu
wissen.

Nach dem jehziger zeit/wie Landrüchtig/sich viel
verwegener vnd leichtfertiger Leut / alt vnd jung /
in das vnchrisiliche Laster des Mordbrandts / be-
reden vnd bewegen lassen/durch verreterische/böß-
wichtige Leute/ die sich dazu mit Gelde vnd Ver-
heischunge / wider Gott / die Liebe des Nechsten /
wider ehr vnd recht bestellen / vnd hin vnd wider in
die Land schicken/ dardurch Stedt vnd Dörffer in
merckliche Gefahr gesetzt werden.

Demnach auff gnedigste Erinnerung vnd Be-
fehl des Churfürsten zu Sachsen/etc. Vnsers gne-
digsten Herrn vnd Landßfürsten / vnd denn aus-
schuldiger vnd trewer Pflicht/damit wir euch alle
vnser Bürger schafft/Einlegere / vnd die bey vns
sein/vermittels Göttlicher Gnade/ vor schaden be-
wahren/vnd solchem vorstehendem Vbel vorkom-
men möchten/ Haben wir vnser alte Feuerordnun-
ge vor die hand genomen/die vbersehen/vernewet/

A ij

vnd

vnd in etlichen Artickeln gebessert / Vnd wollen/
das der also gelebet vnd nachgegangen werden sol/
Vnd damit sich niemands mit vnwissenheit dersel-
ben zuentschuldigen / vnd desto weniger inn vergeß
gestellet möge werden / haben wir die inn offenen
Druck ausgehen lassen.

Vnd Erslich / Damit durch Gottes gnedige
Hülff dem jenigen was zu schedlicher Feuerprunß
Ursach geben möchte / abgeholfen / vnd besorglicher
Schaden vorkommen werde.

So sol der jünger Barmeister mit dem jünge-
sten Rathsfreunde des sitzenden Raths / oder wo
der vorhindert / als denn der nechste nach ihme des
Jars zwier / Nemlich vier Wochen vor dem Oster /
vnd Vier Wochen vor dem Michaels Marek / inn
vnd vor der Stadt umbgehen / vnd in allen vnd
jeczlichen Heusern / da sorgliche Feuerstede seind /
dieselbigen fleissig besichtigen / vnd so eine Feuer-
stede gebrechenhaftig / also daß sich derhalben fehr-
ligkeit zu besorgē befunden / dem Wirth eine genan-
te Zeit ansetzen binnen derselbigen bey straff eines
Silbern schocks / solche Feuerwerker zu bessern /
vnd sollen ober eine zeit darnach sehen lassen / wo
es dermassen nicht geschehen / als denn dem Rath
namhaftig machen / damit die straffe eingebracht /
vnd das Gebot verfolget werde.

Feuerstede
zu besichti-
gen.

Die

Die Wirth vnd Gastgeben sollen / wie denn Wirth vnd
Gastgeben.
auch sonsten alle Merckte der Gemein verkündiget
wird / auff ihre Gese fleissig achtung haben / vnbe-
kandte vnd verdchtige Leute nicht herbergen / vnd
da einiger vordacht befunden / das sie dasselb dem
regierenden Bürgermeister alsbald anzeigen.
Sie sollen auch so wol aussershalb als inn den
Merckten / wenn sie viel Gese haben / des Nachts
in ihren Heusern vnd Höfen einen Wächter hal-
ten / der die ganze Nacht vber acht gebe / auff die
Lichte / Feuerstede / Ställe vnd gemache. Welcher
Wirdt oder Gastgebe dasselbe nicht thun wird / der
sol / so oft solches geschicht / dem Rath ein Silbern
Schock zur Straffe erlegen / Vnd darauff sollen
die Marckmeister / vnd Marckvoigt gut achtung
haben / das sie solches jederzeit erkunden / vnd dem
Rath anzeigen.

Es sol auch hinfurt inn der Stadt kein newe Newe Ges
bewde in
der Stadt.
gebewde / es sey an Heusern / Ställen / oder andern
auffgericht oder gebawet werden / es werde denn
mit Ziegeln gedackt / innhalts der alten Ordnung /
vnd das solches bey des Rathes Straffe gehalten
werde.

Wir wollen auch haben / das alle Feuerme- Feueressen.
wer in der Stadt nun hinfürder steinern gemacht
werden sollen.

A iij

Es

Fewerme
wer zu fe
gen.

Es sol auch ein jeder des Jahrs seine Fewer
mewer zum wenigsten zwier lassen fehren / vnd da
eine Fewermewer brennend wird / sol man dem
Kath ein gut Schock zur Straffe geben.

Spenen in
Heisern.

Böttcher / Fischer vnd dergleichen Handwer
ger / so mit Spenen vmbgehen / sollen ires Fewers
wol warnemen / vnd mit Liechten an die Orte / da
sie die Spen liegen haben / zu leuchten sich enthal
ten.

Reisholtz
vnd Stro.

Die Brauherrn / vnd die so Malkheuser ha
ben / auch in gemein alle Bürger / sollen sich nicht
mit vbrigem / sonderlich mit Reisholtz noch Stro
vberlegen.

Ledige ge
pichte Fass.

Die gepichten ledigen Fass sollen nicht hauf
fenweis auff die Böden gelegt / Sondern so viel
möglich in die Schewren für die Stadt geschaffe
werden.

Pech vnd
Schmehr.

Die Seiler sollen sich mit vbrigen hauffen
Pech vnd Schmehr nicht vberlegen / vnd das jeni
ge / so sie zu ihrem Handwerge nicht entrathen kön
nen / in vorwahrung nemen / das man mit Liecht
oder Fewer nicht darbey kömpt.

Asche.

Niemand sol keine Asche auff die Böden schüt
ten / sonderlich die Brauer / Becker / vnd Bader.

Wagen
schmehr.

Die Seiler sollen das Wagenschmer an keinem
andern Orte / denn in den Zwingern machen.

Die

Die Fleischer vnd die jenigen / so Liechte zie- Vnschlet vñ
Liecht zie-
hen.
hen/sollen bey der Nacht kein Vnschlet schmelzen/
vnd ihre Liecht bey Tage ziehen.

Es sol auch keiner vnausgedroschen Getreide Vnausge-
droschen Ge-
treidich.
in der Stadt bey sich legen.

Niemand sol mit Puluer handeln dasselbe zu- Puluer.
uerkeuffen/ oder in Merckten frembden zugestatten
bey jme nider zu legen/er könne es denn mit vorwis-
sen des Raths in wol verwarthen Gewelben / dar-
ein man mit Liechten nicht kömpt/halten.

Wo nun ober angezeigte fleissige vorsichtig- Wie sich der
halten sol /
bey welchem
Fewer ent-
stehet.
keit (da der allmechtige Gott für sey) Feuer auß-
kommen würde/es were in oder vor der Stadt bey
Tag oder Nacht / sol der Wirth bey dem es auß-
kompt / als bald ein geschrey machen / deme seine
Nachbarn fleissig beystehen sollen / damit man
dasselbe/ehe es auskömpt / dempffen vnd leschen
müge/ Wo es aber nicht zeitlich/ vnd also ehe das
beleutet/oder bestürmet/bemelt wird / als denn sol
man sich gegen dem Wirth mit straff / nach gele-
genheit der sachen/erzeigen.

So ein Feuer in der Stadt entsiehet / sol der Des Bür-
germeisters/
Richters/
vnd irer zu-
geordneten
Ampf.
regierende Bürgermeister/Richter/vnd zweene des
Raths/welche alle Jahr der regierende Bürger-
meister namhaft machen sol / zum Feuer eilen /
die sollen die Leute anhalten vnd vernahnen/ das
sie

sie fleissig arbeiten vnd leschen helffen/vnd mit iuen
sonsten allenthalben schaffen was zu thun gut sey/
vnd das iuen die jenigen/ denen sie was befehlen/
gebürlichen gehorsam leisten/vnd sich ires befehls
halten.

Bürger/so
auff dē Bür-
germeister
warten.

Es sollen auch 24. besessene Bürger/ die ein
jeder Bürgermeister / wenn im anfang des neuen
Kaths / die Feuerordnung vernewert / darzu für
bequeme erachtet/vnd dieselbe erfordert / vnd iuen
solchs aufflegen wirdet/in irem Gerethe mit besien
Behren zu Ross oder Fusse/wie es einem jeden an
gelegensten zum Bürgermeister in sein Haus/oder
zum Feuer / wo sie ihnen zum ersten antreffen/ ei-
len / vnd auff iuen / den Richter / vnd die Herren
des Kaths / so zum Feuer verordnet / getrewlich
sehen/warten/ vnd ihr acht nemen.

Thürknecht.
Ausreuter.

Es sollen auch beneben dem Thürknecht / des
Kaths Ausreuter/so viel der jederzeit einheimisch
sein werden/mit ihrem Gerethe angethan/zu Ross
beim Bürgermeister erscheinen / vnd auffwarten /
vnd damit sie desto ehe fertig / So sol der Mar-
sieller mit seinem Gesinde jederzeit bereit sein / So
bald der Sturmschlag geschicht / das er alle die
Reitpferdt / so viel der im Stall sein werden/ als-
bald satteln vnd auffzeumen lasse / damit die v Bri-
gen Pferde / so die Ausreuter nicht bedürffen/ im
fail

fall der noth / vor die andern Herrn des Rathes
zu gebrauchen.

Deßgleichen sol der Gerichtsfroh / mit dem
halben teil der Wache / in irer besten Rüstung zum
Feuer eilen. Der Marckmeister aber / sol mit dem
andern halben teil der Wach / vnter dem Rathaus
bleiben / vnd ein jeder des Bürgermeisters hieselch
gewarten.

Gerichtsfro
vnd
Wehr.

Die andern zweene Bürgermeister / sollen ne-
ben den Baromeistern / Stadt vnd Schöppen-
schreibern / auch den Herrn / so zu des Rathes rech-
nungen verordnet / auffm Rathaus sein / vmb die-
ser vrsachen willen / So ein ander Feuer mehr an-
gienge / das vnter denselben zweien der elter Bür-
germeister mit seinen Baromeistern / sich zu dem-
selbigen andern Feuer / eilend verfüge / vnd Leute
zum leschen verordne / Vnd sol der dritte Bür-
germeister mit sampt den vbrigen verordneten
Herrn auff dem Rathaus bleiben / ob weiter noth
entstünde / das sie ferner radtschaffen mügen. Were
es aber sache / das der andern beyder Bürgermei-
ster einer / nicht anheimisch / oder mit Kranckheit
beladen were / So sollen seine beyde Baromeister
neben dem eldesten Herrn desselben Rathes solches
ausrichten vnd bestellen / Auff welche denn vierzig
Bürger mit ihrer besten Wehr auff's Rathaus
zukom-

Der andern
Bürgermei-
ster / Rathes
personen vñ
officianten
Ampt.

zukommen/ vnd alda ihres befehls zugewarten be-
stele seind.

Fewer vor
der Stadt.

Kömpf aber das Fewer vor der Stadt aus /
so sol der Richter sampt zweyen des Rathes seinen
beysitzen zu Kos darzu eilen / vnd den fleiß anse-
ren/der inen gebüret/doch das solches mit vorwis-
sen des Bürgermeisters geschehe / mit des befehl
sie auch ausgelassen werden sollen.

Auffseher
auff den
Türmen.

Es sollen sich auch die zwene Rathesfreunde die
hierzu benent/auff die beyde Türme/ jeder auff de-
nen der ime befohlen/als bald begeben/vñ alda ge-
warten / beneben den Hausleuten vnd Wächtern/
Ob mehr Fewer auffgienge/oder sie sonst etwas
verdehtiges vermerckten / vnd solches / oder was
sonst fürfelt/dem Bürgermeister anzeigen.

Viertels-
meister/vnd
ihrer zuge-
ordneten
Haupt.

Vnd nach dem die Stadt in vier Viertel getei-
let / vnd jeklichem Viertel zwene Viertelsmeister
zugeordnet / sollen in fewers nöten / vñ andern
auffrürigen sachen / in jeklichem Viertel funff-
zehn Mann / wie die der Rath darzu verordnet/
vnd ernennen wird/ Vnd auch der vnder Viertels-
meister / so bald man anschlegt / oder sie des Fe-
wers/oder aufflauffs sonst innen werden/in ihrem
Harnisch/mit bester Wehre zu ihrem Oberviertel-
meister kommen vnd desselbigen befehls gewarten.

Vnd ob ein Viertelsmeister seines gewerbes
halben//

halben / außreisen müße / das derselbige einen an-
dern seiner Nachbarn / mit wissen vnd willen des
Bürgermeisters an seine Stadt in sein Haus veror-
dene / vnd als denn von den funffzehen Mann / wie
vormeldet / zehen Mann mit dem vnter Viertels-
meister an das Thor ihres Viertels eilen / vnd das-
selb verwaren / Vnd das die Thore / wo es bey nacht
sonder erleubnüs des Bürgermeisters nicht ge-
öffnet werden / auch darvon nicht kommen / Sie
haben denn des von ihrem Viertelsmeister befehl
oder erleubnüs bey des Raths straff.

So das Feuer am tage auskeme / sollen ob-
gemelte zehen Man neben dem Vnter Viertelsmei-
ster darauff sehen / das alle schlege omb die Stadt
durch die verordenten / so darzu die Schlüssel / oder
des befehl haben zugeschlossen / auch die schlege vnd
Stadtthore zugehalten / vnd niemandes fremb-
des darein gelassen werde / ohne des Bürgermei-
sters befehl / die andern funff Manne von jedem
Viertel sollen mit dem Viertelsmeister auff das
Rathhaus gehen / vnd auff die andern zweene
Bürgermeister vnd Baromeister warten.

Ein jeczlicher Viertelsmeister sol die Eymmer /
die er funffzig in seinem Hause von Rathswegen
haben solle / Wo ferne das Feuer in seinem Viertel
auskempt / mit seinem Gesinde / vnd den nechsten

B ij Nacht

Nachbarn / die er dem Rath angeben / vnd ihnen
solches befohlen worden / sol eilends zum Feuer
schaffen.

Es sol auch ein jeder Ober vnd vnter Viertels-
meister zum wenigsten alle viertel Jar ein mal auff
die Leitern vnd Feuerhacken / in seinem Viertel /
desgleichen auff die Schützbreit / das die an allen
Ecken vorhanden / vnd auff die Brunnen / das
dieselben in barolichem wesen erhalten werden / die
Ketten / Eymmer / Schleiffen / Faß / vnd was darzu
gehörig vntwandelbar gehalten werden / gute acht
haben.

Bornmei-
ster.

Es sollen neben den Viertelsmeistern die Born-
meister achtung geben / auff die Wasserfas / das
die gebunden / zugericht / vnd voller Wassers / auch
die Schleiffen tüglich sein / vnd da ein mercklicher
Frost einfellet / das Wasser außgegossen werde / ehe
es zu grunde gefriere / damit man dieselbigen / so es
die noth erfodere / wider voll giessen / vnd zum Fe-
wer gebrauchen müge.

Fuhrleute.

Die Fuhrleute vnd andere Bürger / oder Ein-
woner so Pferde haben / in vnd außserhalb der
Stadt / sollen alle so bald der Glockenschlack ge-
schicht / oder sie des Feuers sonst innen werden /
mit ihren Pferden / an die örter eilen / an welchen die
Schleiffen mit den Fassen / bey den Bornen vnd
Röhr-

Körkassen sein / oder zu den Wagen / darauff die
Leitern / vnd Feuerhacken liegen / vnd die Schleif-
fen mit den Wasserfassen / auch Leitern / vnd Feuer-
hacken auffss fürderlichste zum Feuer bringen /
Wie denn solches des Raths Schirmeister vnd
Encken / in dem Marstall auch befohlen sein sol /
Welche denn auch die zweene Wagen mit Leitern
vnd Feuerhacken / so bey dem Marstall stehen / so
bald zum Feuer rücken / auch Wasser vnd was
die notturfft erfordert / zuführen sollen.

Vnd welcher Fuhrman das erste Wasser zum
Feuer bringet / der sol den besten / der ander den
nechsten darnach / vnd der dritte den dritten ge-
winst / wie gewöhnlich / haben.

Vnd sollen hinfürder auff einem jeden Wagen /
sechs Leitern / zweene grosse vnd vier kleine Feuer-
hacken befunden / vnd in jedes Viertel zweene Wa-
gen verordnet / vnd zweyen Bürgern / denen auch
die Schlüssel darzu gegeben werden sollen / befoh-
len werden / dieselben in fürsiehender noth / abzu-
schliessen / vnd jederzeit acht darauff zugeben / da-
mit daran kein mangel gespüret werde.

Vnd ob wol ein jeder Bürger vnd Einwoh-
ner / welcher inhalts dieser Ordnung nicht sonder-
lichen befehl hat / so bald der Glockenschlag ge-
schicht / sich mit Arten / Eymern / Schuffen / Sprü-
cken /

Leitern vnd
Feuerhack-
cken.

Das jeders
man leschen
helffe / der
nicht son-
derliche be-
fehl hat.

ben / vnd andern das zum leschen dienet / gefast
machen / vnd nicht mit ledigen Henden / auch nicht
mit Messern / Spiessen / viel weniger mit Büchsen
zum Feuer lauffen / vnd fleissig leschen helfen sol.

Handwer-
cker / so zum
Feuer son-
derlich ver-
ordnet.

So solien doch fürnemlichen / alle Zimmerleu-
te / Newrer / Bader / Bräwer / Metzger / vnd ihre
Gesellen / sampt den Abledern / vnd Bierschrö-
tern / bald zum Feuer kommen / vnd sonderlich auff
das leschen bescheiden sein.

Darneben sollen hernach benante Hand-
werck die anzal der Personen wie folget / ein jeder
Obermeister inn seinem Handwerck dem Rath
namhaft machen / vnd alle mal ober zehen oder
zwölff Man / einen Kottmeister ordnen / vnd die
verschung thun / das der halbe teil derselben / mit
ihren besten Wehren / als bald für das Rathhaus
sich samlen / auch bis das Feuer gelescht / sich da
enthalten.

Der ander halbe teil aber / sol mit Feuerer-
mern / welche ein jedes Handwerck aus seiner La-
den zuzeugen / vnd in des Obermeisters Haus zu-
schaffen schuldig sein sol / Der halbe teil zum Feuer
geschickt werden / Der ander halbe teil aber / sol mit
ihren Eymern für dem Rathhause warten / vnd
sich des Bürgermeisters befehl vorhalten.

Vnd

Und sollen nemlichen schicken/ Wie gemeldet den
 halben teil/ mit ihren besten Wehren/ Den andern
 halben teil aber mit Fewereymern.

Schneider.	40.
Lohgerber.	30.
Leineweber.	30.
Fleischer.	24.
Kürschner.	24.
Schuster.	24.
Kramer.	20.
Tuchmacher.	20.
Kleinschmit.	12.
Huffschmit.	12.
Sattler vnd Riemer.	10.
Fischer.	10.
Bötticher.	10.
Goltschmiede.	10.
Buchbinder.	6.
Hüter	6.
Glaser.	6.
Kannegiesser.	4.
Barbirer.	4.
Seiler	4.
Beutler.	4.
Gärtler.	4.

Weiß.

Weißgerber.	4.
Fuchskerer.	2.
Drechsler.	2.
Kampmacher.	2.
Senckler.	2.
Buchdrucker.	2.
Feilenhawer.	2.

Becker/Zimmerleut/vnd Meurer/haben ihre sondere befehlich.

Doch sollen die jenigen Bürger / welche das Feuer am nechsten betrifft / in solcher not entschuldiget sein / die weil sie mit rettung des ihren in ihren Heusern ohne das zu thun haben.

Es sollen auch die Gassenmeister vor jedem Thore/ausserhalb der Zimmerleute / dreissig Personen verordnen vnd bestellen / dieselben auch verzeichnen/obergeben/welche in feuerstunden bey Tag vnd nacht sich gefast machen/ans Peters vnd Hellich Thor verfügen vnd daselbst auffwarten / alda sie / wenn man ihr bedarff / eingelassen werden sollen.

Sonderliche Wach
beim Feuer.

Damit denn auch nicht verdecktliche / oder müßige Personen / sich zum Feuer dringen / vnd deren halben schaden zugewarten / auch andere die leschens vnd arbeitens halben da sindt / nicht gehindert

hinderk werde/so sollen zweene Bürger/vnd jedem
zwölff Mann zugeordnet werden / deren einer die
Gassen oberhalb/ der ander vnterhalb dem Feuer
verwahren/vnnd niemandes zum Feuer lassen sol-
len/denn die jenigen / so darzu geordnet/vnnd zum
Feschen geschickt sind.

Ein jeglicher sol auch / wenn der Glockenschlag
gehöret in seinem Hause verordnen/das sein Weib
vnd Gesind/auff die Obern Sölder/vnd Rinnen/
Wasser tragen / vnd des flogesewers warnemen/
desgleichen auff frembde Leute / gut acht geben /
denn es ist wol befunden / das dieselben in solchen
nöten / vnd so das Feuer an einem Ort auffgan-
gen / sich eingedrungen / vnnd in andern Häusern
auch Feuer eingelegt haben.

Das man
in Häusern
des Flugse-
wers warn-
neme.

Damit denn auch die Feuerermer/welche auff
dem Rathhaus/ vnd der Wage verhanden/ durch
gewisse Leuth zum Feuer vnseumblich gebracht
werden/so sollen zweene aus der gemein verordnet
werden/die sollen sich/so bald Feuer außkömpt/ist
es im Grimmischen oder Peters Viertel / auff's
Rathhaus / Wo aber im Kanischen oder Hälli-
schen Viertel/auff die Wage begeben / an welchem
Orte jedem 300. Eimer verordnet / sampt 30.
Wasserschuffen / auff welche sie acht sollen geben/

Feuerermer
des Raths
zum Feuer
zuschaffen.

¶

Das

das dieselben auff's baldesi zum Feuer geschafft werden.

Vnd sollen alle vnd jede Huffschmiede/Kleinschmiede/Bütner/Lohgerber/Schuster/Schneider/vnd Kürschner/alle ihre Gesellen/so bald der Glocken oder Sturm Schlag gehöret/vnseumlich/ist das Feuer im Grimmischen oder Peters viertel/auff's Rathhaus/ist es aber im Kanischen oder Hellischen viertel/auff die Wage schicken/von dannen die Eymmer eilends zum Feuer tragen/vnnd so lange mit beim Feuer bleiben vnnd leschen helffen/bis es gedempfft wird/vnd das sie folgend's auch die Eymmer wider an gehörende orte schaffen.

Wie viel
Eymmer ein
jeder Bürger
vor sich
haben sol.

Es sol auch ein jeder Bürger nach anzal der Bier/so er auff seinem Hause hat/auff jedes Bier zweene Eymmer zuhalten schuldig sein.

Sprühen
aus den
Brawheusen.

Weil auch in der Stadt sechzehen Brawheusen seind/sol ein jeder Brawherr/mit einer Sprühen beim Feuer auffwarten. Vnd da gleich die Brawherrs eines teils von Rathswegen sonsten befehl hetten/das sie doch jemand's von ihrem Gesinde zum Feuer schicken/die desselben bis zum end abwarten/vnnd ohne erleubniß des Bürgermeisters/nicht dauon gehen/denn im anfang vnnd ende kan man mit Sprühen die beste rettung thun.

Item/

Ztem / In jeglich Viertel sollen etliche kleyne Risen Fas-
ne Fackeln verordent / vnd die jenigen / denen die in
ire Heuser geschafft werden / sollen ihr Gesinde sol-
che Fackeln / wenn ein Feuer bey der Nacht auß-
kumpt / brennent für den Thüren halten lassen.

So sol auch sonsten jederman sein Gesinde Leuchten
aus seinem Hause leuchten lassen / damit man sich
wol besehen / vnd mit den Wasserführen / Reiten
vnd lauffen / niemand beschediget werde.

In den Pfannen / so der Rath an den Eck-
heusern verordnet / sol des nachts / wenn ein Feuer
oder aufflauff vormercket / Feuer gehalten wer-
den / vnd den jenigen / so solche Pfannen an den
Heusern haben / Pechkrenz vnd Ryn darzu gege-
ben vnd befohlen werden / dasselbige Feuer anzuz-
brennen vnd fleissig zuuerwahren / Auch so der
Wirdt zu andern sachen verordnet / sol er mit den
seinen bestellen / das solche Feuerpfannen bren-
nent erhalten werden / dieweil die Feuers noth
weret / Vnd ist in einem jeden Viertel ein Bürger
verordnet / welcher auff die Feuerpfannen an den
Ecken / das die angezündet / vnd in wehrendem Fe-
uer / brennent erhalten werden / acht gebe.

G ij

An

Wägen mit
Leitern vnd
Feuerhacken
vor de Thoren.

In vier Orten vor der Stadt sollen an jeglichem ein wagen mit Leitern vnd Feuerhacken / zwo Schleiffen mit Fassen / vnd 30. Eymmer / doch auff der Vorfieter darlegen / verordnet vnd gehalten werden.

Leitern vor
den Thoren.

Es soll auch ein jeder / so in der Stadt wohnet / vnd Scheunen oder Heuser vor den Thoren hat / ein Feuerleiter halten vnd bey sich haben.

Wasserkasten.

Dieweil denn in den Feuers nöten / nicht am wenigsten an den Wasserkasten gelegen / sollen die / so zu den Wasserkasten verordnet / die Hanen auffdrehen / vnd mit vorwissen des Bürgermeisters Wasser an die örte lauffen lassen / da das Feuer auffgangen / auch ohne Befehl nicht wider heim gehen / sondern des Feuers ganz abwarten / vnd sol kein Wasser ausgelassen werden / es seind denn die Schützbrete fürgesetzt / Wie dann auch / den nächsten Nachbarn / so bey den Schützbretern wohnen / vnd sonderlich den Gastgeben hiermit sol auffgeleget sein / daß sie an denen Orten / da die Schützbrete an den Ecken hangen / so bald Feuer auskômpt / fürnemlich aber an denen orten / da es die Feuers noth erfordert / eine notturfft Mist auff die Gassen tragen / vnd das Wasser mit den Schützbretern vnd Mist demmen.

Es

Es sollen die Hausleute auff beyden Thürmen/
wenn Feuer auffgehet / es sey innen oder vor der
Stadt / dasselbige beleuten vnd bestürmen / vnd wo
es am Tage / sollen sie eine rote Feuerfahne gegen
dem Orte / da das Feuer hinaus ist / Vnd wo mehr
Feuer auffgienge / allewege ein andere Fahne nach
anzahl der Feuer außstecken / Ist es aber bey Nacht /
so sollen sie solches mit brennenden Laternen an
stangen thun / damit man gewahr werde / wo hin-
aus das Feuer ist / vnd wie viel der sein.

Hausleute
auff den
Thürmen.

Dieweil auch gespüret / das mangel an Feu-
ten / welche in Feuers nöthen die Brunnen ziehen /
sollen die Becken vnd ihre Gesellen / das Wasser
ziehen / aus den Brunnen / ihnen lassen befohlen
sein / Vnd sich im Handwercke mit vorwissen der
Biertelsmeister vergleichen / welchen Brunnen
ein jeder Beck sampt seinen Gesellen in Befehl ha-
ben sol.

Auffseher
auff die
Brü .me.

Hierneben wil ein Erbar Rath menniglichen
zu wissen thun / das hinfürder der Unterscheidt sol
gehalten werden: Wenn ein Feuer auskômpt / das
es mit den Sturmglocken auff beyden Kirchtür-
men sol gemeldet vnd bestürmet werden / da sich
denn ein jeder nach dieser des Raths Feuerord-
nung zuhalten / vnd seines Befehls abzuwarten /
sol schuldig sein.

Feuersnot
wird bestür-
met.

G iij

Wärde

Aufflauff
mit dem
Glöcklein
auffm Rath-
hause ge-
meldet.

Würde sich aber / da Gott für sey / sonst ein
aufflauff / entpörung oder Tumult erheben / so sol
dasselb mit dem Glöcklein auff dem Rathhaus ge-
meldet / gestürmt vnd angezeigt werden / Vnd auff
den fall / sollen die jenigen / so auff die Bürgermei-
ster vnd Viertelsmeister bescheiden in aller massen /
wie in dieser Ordnung vermeldet / iren befehls sich
vorhalten / Aber alle andere Bürger sollen mit
Harnisch vnd ihren besten Wehren vnseumlich für
das Rathhaus kommen / daselbst von dem Bür-
germeister vnd Rath ferners befehls erwarten.

Vnd gebieten darauff allen vnsern Bürgern /
Rauffleuten / Einlegern / Dienern / Handwerckz-
gesellen / vnd die sich bey vns enthalten / Das sich
ein jeglicher in vorfallender noth / vnd ausserhalb /
nach dieser vnser Ordnung / wie die vnterschied-
lich / einen jeglichen betreffen thut / getrewlich vnd
fleissig halte / vnd das nicht vnterlasse / aus keiner-
ley vrsache / bey vermeldunge des Rechten /
vnd vnserer ernstlicher vnd vn-
nachlässlicher straffe.





Bedruckt zu Leipzig/
bey Johan: Beyer.



Im Jar/

M. D. X C i.

2/5
No 5215 MA

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

MA



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8
Farbkarte #13
B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

H. 211 (X-199 7454)

Yc
5215

Der
St. Leipzig
Verordnung.

neuert/Anno,
S 8 S.



umb durchsehen/ vnd ge
sig/ bey Johan: Beyer.

D. K. S. i.

BIBLIOTHECA
MUSEI
MUSEI

1388.1